

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 409
der Abgeordneten Marlen Block (Fraktion DIE LINKE)
Drucksache 7/1013

Umgang mit Corona Fällen in den Justizvollzugsanstalten des Landes

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Die Pandemie SARS-CoV-2, bzw. das Corona Virus hat das Land Brandenburg seit etwa 14 Tagen fest im Griff. Die Auswirkungen auf das gesamte öffentliche Leben sind weitreichend. Bei Einrichtungen des Justizvollzugs handelt es sich, ähnlich wie bei Maßregelvollzügen, Alten- und Pflegeheimen, aber auch Unterkünften für Geflüchtete, um Orte an denen viele Menschen auf engem Raum zusammenleben. Um die Inhaftierten, aber auch die Bediensteten vor einer Infektion zu schützen, gleichzeitig aber dem Resozialisierungsanspruch und dem Angleichungsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen auch im Strafvollzug besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Frage 1: Wie viele Personen sind bisher in den Justizvollzugsanstalten auf eine Corona-Infektion getestet worden? Bitte nach den einzelnen JVA getrennt aufführen nach a) Gefangenen, b) Bediensteten.

zu Frage 1: Bisher wurden in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg acht Testungen von Gefangenen durchgeführt. Diese sind im Ergebnis alle negativ ausgefallen und wie folgt auf die Justizvollzugsanstalten des Landes verteilt:

JVA Brandenburg a. d. H.:	3 Inhaftierte
JVA Cottbus-Dissenchen:	4 Inhaftierte
JVA Luckau-Duben:	0 Inhaftierte
JVA Nord-Brandenburg:	
Teilanstalt Neuruppin-Wulkow:	0 Inhaftierte
Teilanstalt Wriezen:	1 Inhaftierter

Zu Testungen von Bediensteten können keine Angaben gemacht werden. Diese werden durch deren Hausärzte in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern veranlasst. Die Bediensteten sind nicht verpflichtet, die Justizvollzugsanstalt über die durchgeführte Testung zu informieren. Eine Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber besteht nur, wenn eine Erkrankung mit Symptomen einer Corona-Virus-Infektion auftritt und bei bestätigter Infektion mit SARS-CoV-2.

Frage 2: Wie viele festgestellte Infektionen mit dem Corona-Virus hat es bisher in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg bei den a) Gefangenen, b) Bediensteten gegeben? Bitte nach den einzelnen JVA jeweils getrennt auflühren.

zu Frage 2: In den Justizvollzugsanstalten hat es bisher keine festgestellten Corona-Infektionen gegeben. Bei einer Bediensteten war das Testergebnis auf eine Corona-Virus-Infektion positiv. Das Testergebnis lag jedoch bereits vor, bevor die Beamtin, die im Urlaub erkrankte, ihren Dienst in der Justizvollzugsanstalt wieder aufgenommen hat, sodass eine Ansteckung anderer Bediensteter und Gefangener ausgeschlossen werden konnte.

Frage 3: Wie viele Erkrankungen infolge einer Infektion mit dem Corona-Virus hat es bisher in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg bei den a) Gefangenen, b) Bediensteten gegeben? Bitte nach den einzelnen JVA jeweils getrennt auflühren.

zu Frage 3: Bislang sind keine Erkrankungen infolge einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden.

Frage 4: Welche Regelungen für den Umgang mit Gefangenen gibt es in den JVA im Land Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus?

zu Frage 4: Im Zusammenhang mit dem sich auch in Deutschland immer weiterverbreitenden Corona-Virus SARS-CoV-2 wurde zur Eindämmung des Infektionsrisikos mit Erlass vom 20. März 2020 ein Rahmenplan für den Justizvollzug des Landes Brandenburg bekannt gegeben, welcher einer ständigen Überprüfung unterliegt und gemäß den Gegebenheiten und der tagesaktuellen Erkenntnisse aktualisiert wird. Dazu müssen alle notwendigen Schritte eingeleitet und fortgesetzt werden, die dazu dienen, eine Infektion von der JVA fernzuhalten. Die Justizvollzugsanstalten sind gerade in Hinblick auf ihre Besonderheiten äußerst gefährdete Einrichtungen und insoweit mit Krankenhäusern und Altenheimen vergleichbare Institutionen. Dort wie im Vollzug sind deshalb weitreichende Maßnahmen zu ergreifen.

Es sollen direkte Außenkontakte von Gefangenen, aber auch nicht unbedingt notwendige Zutritte Externer in die Justizvollzugsanstalten soweit als möglich vermieden werden. Ausgenommen hiervon sind medizinisches Personal, Seelsorger und Personen, die die Grundversorgung der Anstalten sichern. Zudem wird entsprechend der Empfehlungen internationaler Gremien vor dem Betreten der Justizvollzugsanstalten bei allen Personen einschließlich der Bediensteten eine Fiebermessung vorgenommen sowie nach bestehenden Symptomen gefragt. Sofern ein positiver Befund vorliegt, wird der Zutritt zur Anstalt untersagt und den Betroffenen nahegelegt, ihren Hausarzt zu konsultieren.

Auch ist es erforderlich, bei neu aufzunehmenden Gefangenen eine Infektion auszuschließen. Die Aufnahme neuer Gefangener erfolgt in der jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt daher in einer eigens dafür eingerichteten organisatorisch und räumlich getrennten Aufnahmeabteilung. Eine Verlegung in den Haftbereich erfolgt erst, wenn nach 14 Tagen der Unterbringung keine Symptome aufgetreten sind.

Gefangene, die der Justizvollzugsanstalt mit Symptomen und/oder dem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 zugeführt werden, werden dort zwar aufgenommen, in diesen Fällen wird aber eine „Quarantäne in der Quarantäne“ durchgeführt, d. h., diese Gefangenen sind strikt von den anderen Neuzugängen zu trennen.

Frage 5: Wie ist die medizinische und ärztliche Versorgung in den Justizvollzugsanstalten aktuell sichergestellt?

zu Frage 5: Die medizinische Versorgung der Gefangenen erfolgt durch das in den Justizvollzugsanstalten tätige medizinische Personal und die zuständigen (Vertrags-)Ärzte. Zugleich halten die Justizvollzugsanstalten engen Kontakt mit den zuständigen Gesundheitsämtern. Darüber hinaus ist seit 1. April 2020 ein erfahrener Humanmediziner mit den Aufgaben der Fachaufsicht über den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg betraut worden, der auch die Aufgabe hat, die Anstalten in Fragen zu SARS-CoV-2 zu beraten.

Frage 6: Andere Bundesländer wie Hamburg und Nordrhein-Westfalen planen eine Haftunterbrechung für Freiheitsstrafen deren Dauer 18 Monate nicht übersteigt. In Thüringen werden u.a. Gefangene, die über entsprechende Lockerungen (z.B. selbständige Ausgänge, Freigang) verfügen, jedenfalls bis zum 20.04.2020 in den Langzeitausgang „entlassen“, um die Vollzugseinrichtungen zu entlasten.

a. Welche Überlegungen gibt es seitens des MdJ hinsichtlich möglicher Strafrestaussetzungen, der Gewährung von erweitertem Hafturlaub oder weitreichende Haftunterbrechungen aufgrund der Corona-Pandemie?

zu Frage 6 a: Die zuständigen Vollstreckungsbehörden wurden mit Erlass vom 16. März 2020 gebeten, für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten gemäß § 455a StPO von Ladungen zum Antritt von Ersatzfreiheitsstrafen abzusehen und bereits veranlasste Ladungen sowie etwaige Vorführ- und Vollstreckungshaftbefehle zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen zurückzunehmen. Zugleich wurden die Vollstreckungsbehörden gebeten, Unterbrechungen von Ersatzfreiheitsstrafen zu veranlassen. Die Zahl der Inhaftierten konnte damit um ca. 150 gesenkt werden, um so das Risiko der Ausbreitung einer Infektion zu minimieren. Darüber hinaus wurden die Vollstreckungsbehörden mit Erlass vom 18. März 2020 gebeten, für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten gemäß § 455a StPO von Ladungen zum Antritt von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren (bei Sexualstraftätern nicht mehr als einem Jahr) abzusehen, sofern nicht aus bestimmten, näher bezeichneten Gründen eine Vollstreckung geboten erscheint. Durch diese derzeit ausreichenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Infektionsgefahr von außen reduziert wird und Ressourcen für die im vorrangigen öffentlichen Interesse liegende Vollstreckung anderer Verurteilungen vorhanden sind.

b. Wie steht die Landesregierung zum Gebrauch der in § 46 BbgJVollzG vorgesehenen Möglichkeit des Hafturlaubes. Wie viele Inhaftierte haben derzeit in Brandenburg die Eignung für diese Lockerung? Wie viele dieser Personen befinden sich tatsächlich derzeit im Hafturlaub?

zu Frage 6 b: Hafturlaub im wörtlichen Sinne sieht das Brandenburgische Justizvollzugsgesetz nicht vor. Sofern hier Lockerungen gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgJVollzG gemeint sind, von denen bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht wird, befinden sich derzeit insgesamt 32 Personen im Langzeitausgang (Stand: 17. April 2020). Eine statistische Auswertung der Anzahl festgestellter Lockerungseignungen ist nicht möglich.

c. Wie steht die Landesregierung zur Möglichkeit eines gnadenweisen Erlasses der Verbüßung von Restfreiheitsstrafen unter 3 Monaten, so wie es im Rahmen der sog. Weihnachtssamnestie, regelmäßig durchgeführt wird?

zu Frage 6 c: Die Landesregierung hat die aufgrund der Corona-Pandemie zur Gewährleistung des Dienstbetriebs und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg derzeit notwendigen Maßnahmen zur Entlastung des Strafvollzugs getroffen, vgl. die Antwort zu Frage 6 a. Ein weitergehender Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Frage 7: Ist geplant, den Wohngruppenvollzug auszuweiten, diesen wie einen „gemeinsamen Haushalt“ zu behandeln und dort auch gemeinsame Veranstaltungen wie Sport, Freizeit und Arbeit weiterhin anzubieten?

zu Frage 7: Vor dem Hintergrund der andauernden Pandemielage gibt es derartige Planungen nicht.

Frage 8: Wie werden die für eine erfolgreiche Resozialisierung unabdingbaren Sozialkontakte für die Gefangenen gewährleistet? Können weiterhin Besuche empfangen werden? Gibt es die Möglichkeit Videotelefonate zu führen? Wenn ja in welchem Umfang?

zu Frage 8: Sozialkontakte sind für Gefangene wie für alle Teile der Bevölkerung aufgrund der gegenwärtigen Pandemielage eingeschränkt. Um den Gefangenen die Aufrechterhaltung von Sozialkontakten trotz der einschränkenden Maßnahmen zu ermöglichen, wurden vonseiten der Justizvollzugsanstalten verschiedene Maßnahmen ergriffen. Diese umfassen u. a.: In allen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg wurden die Telefonzeiten für Inhaftierte verlängert. Im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben/Außenstelle Spremberg besteht die Möglichkeit der Nutzung von nicht-internetfähigen Handys ohne Kamera innerhalb des Hafthauses. Zudem werden allen Justizvollzugsanstalten Mittel zur Verfügung gestellt, die insbesondere bedürftigen Gefangenen in Form von Telefonguthaben zur Verfügung gestellt werden können. In den Justizvollzugsanstalten Brandenburg a.d.H. und Cottbus-Dissenchen besteht für Gefangene seit der 16. Kalenderwoche zudem die Möglichkeit zu skypen und so den Kontakt zu nahestehenden Angehörigen aufrecht zu erhalten. Auch in den übrigen Justizvollzugsanstalten des Landes wird die technische Umsetzung von Skype bzw. Videotelefonie derzeit geprüft.

Frage 9: Wie wird die Aufrechterhaltung der a) Arbeits- und Bildungsangebote, der b) therapeutischen Maßnahmen, der c) Freizeitgestaltung jeweils in den Justizvollzugsanstalten gewährleistet?

zu Frage 9 a: Gefangenen, die außerhalb der Justizvollzugsanstalten einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen und über eine Unterkunftsmöglichkeit verfügen, wurde Langzeitausgang bewilligt. Von Externen abhängige Maßnahmen der Qualifizierung und Bildung innerhalb der Justizvollzugsanstalten sind äquivalent der Situation in der gesamtdeutschen Gesellschaft ausgesetzt (vgl. die Antwort zu Frage 4 hinsichtlich des Zutritts Externer). Um das Entfallen von schulischen Maßnahmen zu relativieren, werden Hausaufgaben ausgegeben, bei deren Erfüllung die Gefangenen bei Bedarf durch pädagogisches Personal begleitet werden. Insgesamt ist es mit diesen Maßnahmen gelungen, einen Großteil der Ar-

beits- und Beschäftigungsangebote weiter anzubieten. Die Beschäftigtenquote liegt nunmehr lediglich 4 Prozentpunkte unter derjenigen vor einem Jahr (April 2019: 59%, April 2020: 55%). Die Justizvollzugsanstalten sind außerdem bestrebt, weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Insbesondere sollen mehr Gefangene die Möglichkeit erhalten, Atemschutzmasken zu nähen.

zu Frage 9 b: Maßnahmen durch externe Träger und Fachkräfte sind ausgesetzt. Dazu zählt auch die externe Psychotherapie, die eine rein kriminalpräventive Maßnahme ist und nicht als Heilbehandlung zur Überwindung psychischer Belastungen oder Krisen dient. Einzelgespräche sowie Krisenintervention wird durch internes Fachpersonal im psychologischen und sozialen Dienst sichergestellt.

zu Frage 9 c: Es finden weiterhin Angebote statt, die durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten angeboten werden. Dazu zählen auch vollzugsöffnende Maßnahmen innerhalb der Abteilungen, wie erweiterte Aufschlusszeiten und Freizeitangebote.

Frage 10: Wird den Gefangenen für den Fall des Ausfalls der Arbeitsmöglichkeit ein finanzieller Ausgleich gewährt, damit diese auch weiterhin Einkäufe von ihrem Arbeitslohn bestreiten können?

zu Frage 10: Gefangene, deren Arbeitstätigkeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt pandemiebedingt eingestellt wurde, erhalten für den Monat März Lohnfortzahlung, für den Monat April wird Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 v. H. gezahlt.